



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2014 S. 1
2. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2015 S. 3
3. Öffentliche Bekanntmachung – Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2015 S. 4
4. Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung) S. 4
5. Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen (Vergütungsabführungssatzung) S. 6
6. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015 S. 7
7. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) S. 8
8. Einziehung Verbindungsweg Berliner Straße – Vorstadtbahnhof S. 9
9. Bauabgangsstatistik 2014 S. 10
10. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz S. 10
11. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 11

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2014

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 117/2014

Berufung einer Wahlleiterin der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft für die Zeit bis zur nächsten Kommunalwahl Frau Maren Schön zur Wahlleiterin der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 125/2014

Benennung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung benennt zum 12.12.2014 Frau Carmen Weyer zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Prenzlau gemäß § 18 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf).“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 108/2014

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen.“

Abstimmung: 26/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.

Entschädigungssatzung

Herr Meyer stellt im Namen der CDU-Fraktion einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung der Drucksache.

Abstimmung: 10/17/0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 10.1

Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 110-1/2014

DS 110/2014

Wortlaut:

„Änderung d. § 2 Aufwandsentschädigung Abs. 2 c von 450,- € auf 300,- € zu senken.“

Abstimmung: 10/15/2 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 10.2

Beschlussvorlage DS-Nr.: 110/2014

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 16/10/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 11.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 100/2014

Vergütungsabführungssatzung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen - Vergütungsabführungssatzung - gemäß Anlage.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 113/2014

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Gebüh-

rensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung).“

Abstimmung: 26/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2014

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015“ gemäß Anlage.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2014

Machbarkeitsuntersuchung: Umnutzung der Heilig-Geist-Kapelle zur Schaubrauerei

Beschluss:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Finanzierungs- und Fördermöglichkeit der Umnutzung der Heilig-Geist-Kapelle als Schaubrauerei und deutsch-polnische Galerie als gemeinsames Pomerania-Projekt zwischen der Stadt Prenzlau und der Stadt Mysliborz zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag vorzulegen.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 109/2014

Gebietskulisse sowie Städtebauliche Zielplanung des Bund/Land-Förderprogramms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage dargestellte Teilgebietskulisse des Bund/Länder-Programms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) und nimmt die programmorientierte städtebauliche Zielplanung zur Kenntnis.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 16.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 89/2014

Aufhebung des Beschlusses zur Drucksache 150/2008 - Kreisverkehr Sparkassencenter und Einmündung Brüssower Allee/Siedlungsstraße

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschluss zur Drucksache 150/2008 - Kreisverkehr Sparkassencenter und Einmündung Brüssower Allee/ Siedlungsstraße, gefasst in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 18.09.2008, wird aufgehoben.“

Abstimmung: 17/7/3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 121/2014**

Beschluss zur Fortschreibung „Prenzlauer Mietspiegel 2013“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des qualifizierten Prenzlauer Mietspiegels 2013 gemäß § 558d BGB. Es wird die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland in Höhe von 1,5 % zugrunde gelegt.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.1**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 98/2014**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2014)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 18.2**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 104/2014**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau (3. Quartal 2014)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 18.3**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 119/2014**

Informationen zum Fördermittelantrag „Wiederaufbau des historischen Turms der Stadtpfarrkirche St. Jacobi“

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | |
|--|------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 35.667.900,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 36.206.500,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 308.200,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 161.700,00 € |

| | |
|--|------------------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 34.334.600,00 € |
| Auszahlungen auf | 35.030.800,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
32.139.800,00 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
32.010.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
2.194.800,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
2.124.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
896.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven
0,00 €

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 5

- | | |
|--|-------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt. | |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt. | |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt: | |
| über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der | |
| Kontengruppen 50 und 70 | |
| Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppen 51 und 71 | |
| Versorgungsaufwendungen/ Versorgungsauszahlungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppen 52 und 72 | |
| Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppen 53 und 73 | |
| Transferaufwendungen/ -auszahlungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppen 54 und 74 | |
| sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 50.000,00 € |
| Kontengruppen 55 und 75 | |
| Zinsen und sonstige Finanzauf- wendungen/ Finanzauszahlungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 57 | |
| Bilanzielle Abschreibungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 78 | |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 79 | |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 50.000,00 € |

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | |
|---|
| a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der Rücklagen auf 2.500.000,00 € und |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 6

- entfällt -

Prenzlau, den 12.12.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 002 (Empfang) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 12.12.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Satzung
der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen
für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordne-
tenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für
Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten
(Entschädigungssatzung)**

vom: 12.12.2014

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau sowie den mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld gezahlt. Daneben wird Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:

an jeden Stadtverordneten 100,00 €

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind monatlich zu zahlen:

a) an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 500,00 €

b) an die Fraktionsvorsitzenden 125,00 €

c) an den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist 450,00 €

d) an die Vorsitzenden der Fachausschüsse 50,00 €

e) an die Ortsvorsteher
 bis 500 Einwohner 160,00 €
 501 bis 750 Einwohner 220,00 €
 751 bis 999 Einwohner 285,00 €
 über 1000 Einwohner 390,00 €

f) an die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind 25,00 €

(3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes

- des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
- des Fraktionsvorsitzenden
- des Vorsitzenden des Hauptausschusses
- des Vorsitzenden des Fachausschusses

50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Nichtwahrnehmung der Funktion ist vom Vertretenen dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(4) Wird das Mandat länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Monat um 50 vom Hundert gekürzt. Die Nicht-

wahrnehmung des Mandats ist vom Mandatsträger dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.

(5) Ist die Funktion

- des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- eines Fraktionsvorsitzenden
- des Vorsitzenden des Hauptausschusses
- des Vorsitzenden eines Fachausschusses

nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

(6) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Als Sitzungsgeld sind neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 für jede Sitzung zu zahlen an:

a) Stadtverordnete 13,00 €

b) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter, soweit sie nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt 13,00 €

c) ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses für die Leitung einer Sitzung dieses Gremiums, wenn der jeweilige Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und keine Entschädigung nach § 2 Absatz 2 gewährt wird, zusätzlich 13,00 €

d) Fraktionsmitglieder für bis zu zwei Sitzungen, die der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung, einschließlich der Ausschusssitzungen, dienen 10,00 €

e) sachkundige Einwohner 16,00 €

f) Mitglieder des Ortsbeirates 13,00 €

(2) Der für eine Sitzung als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt unabhängig von der Dauer der Sitzung. Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen gelten als Teile einer Sitzung, wenn sie unmittelbar aufeinander folgen.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder auf Grund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Für die Teilnahme an einer Besichtigung oder an anderen Veranstaltungen zur Vorbereitung einer Beschlussfassung wird kein gesondertes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Reisekosten

- (1) Für die Genehmigung von Dienstreisen von Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte ist der Hauptausschuss zuständig.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (3) Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort von Gremien der Stadt Prenzlau entstehen, werden auch dann nicht erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 5 Verdienstausschlag

Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird bis zu 13 € pro Stunde erstattet.

§ 6 Zahlung im Todesfall

Im Falle des Todes eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Aufwandsentschädigungen an den Ehegatten oder sonstige Erbberechtigte gezahlt.

§ 7 Fraktionsgelder

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 50 € zuzüglich 10 € für jedes Fraktionsmitglied.
Diese Mittel dürfen nur im Sinne eines zu diesem Thema erfolgten gültigen Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg verwendet werden.
- (2) Die Fraktionsgelder sind durch den Fraktionsvorsitzenden bis zum 01.03. des Folgejahres gegenüber dem Bürgermeister zu erklären. Der Bürgermeister hat das Recht, dies zu überprüfen. Nicht verwendete und/oder nicht ordnungsgemäß verwendete Fraktionsgelder fallen der Stadtkasse anheim.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Prenzlau über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen (Vergütungsabführungssatzung)

vom: 12.12.2014

Auf der Grundlage von § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286) in ihrer aktuell gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Vertreter der Stadt Prenzlau in wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 2

Grundsätze

Wird den Vertretern der Stadt Prenzlau vom Wirtschaftsunternehmen eine Vergütung als Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands gezahlt, gelten die in § 3 aufgeführten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands.

§ 3

Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt pro Sitzung gewährt wird, gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe der nachfolgend aufgeführten Beträge.

Soweit die Aufwandsentschädigung den Vertretern der Stadt als zeitraumbezogene Pauschale gewährt wird (quartalsweise, jahresweise), gelten als angemessene Aufwandsentschädigung solche bis zur Höhe der nachfolgend aufgeführten Jahresbeträge.

| Unternehmen | Vorsitzender / Stellvertreter | | Mitglieder | |
|---|----------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| | pro Sit- zung Jahr oder | Höchstbe- trag pro Jahr oder | pro Sit- zung Jahr oder | Höchstbe- trag pro Jahr oder |
| Stadtwerke Prenzlau GmbH sowie deren Tochtergesellschaften Wohnbau GmbH Prenzlau | 400 € | 1.600 € | 270 € | 800 € |
| Kommunale Wohnungs- unternehmen Prenzlau Land GmbH | 50 € | 300 € | 30 € | 180 € |
| E.ON edis AG | 300 € | 1.200 € | 250 € | 1.000 € |

§ 4

Abführung von Vergütungen

Vergütungen sind an die Stadt Prenzlau abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 hinausgehen.

Zur Überprüfung müssen die von der Stadt Prenzlau entsandten Vertreter im 1. Quartal jedes Jahres gegenüber dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Prenzlau mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung für die Tätigkeit als Vertreter im Vorjahr war.

Die Mitteilungspflicht kann per Beschluss des entsprechenden Gremiums, in dem die Vertreter der Stadt Prenzlau ihr Mandat ausüben, auf die Geschäftsführung des jeweiligen Wirtschaftsunternehmens übertragen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt
Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus Anlass von besonderen
Ereignissen im Jahr 2015**

vom: 12.12.2014

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 12.12.2014 erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 19.04.2015 – „Frühlingsfest“
- 03.05.2015 – „Maifest“

- 07.06.2015 – „Sommerfest“
- 27.09.2015 – „Herbstfest“
- 08.11.2015 – „Tannenbaumfest“
- 13.12.2015 – „Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 2 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

vom: 12.12.2014

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2006, S. 13 ff. in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.09.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 6/2011, S. 7 f. wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstellen | |
| 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (20 J.) | 550,00 € |
| 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) | 820,00 € |
| 2. Wahlgrabstellen | |
| 2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (30 J.) | 1.200,00 € |
| Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte Gebührensatz | |
| 2.2 wandelbare Wahlgrabstellen pro m ² (30 J.) | 600,00 € |
| 3. Urnengrabstellen | |
| 3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (30 J.) | 660,00 € |
| 3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.) | 500,00 € |
| 3.3 Urnengemeinschaftsanlage (40 J.) | 450,00 € |
| 3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwand (30 J.) | 1.930,00 € |

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für das Anfertigen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herichten des Grabbeetes beträgt bei:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grabstellen für Erdbestattungen | |
| 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 160,00 € |
| 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen | 600,00 € |
| 2. Urnengrabstellen | 85,00 € |
| 3. In § 5 Nummer 1 wird die Zahl „60,00“ durch die Zahl „102,00“ ersetzt. | |
| 4. § 6 erhält folgende Fassung: | |

„§ 6

Dienstleistungen für Bestattungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Nutzung Aufbahrungsraum pro Tag | 18,00 € |
| 2. Trägerleistung pro Träger und Stunde | 32,00 € |
| 5. § 7 erhält folgende Fassung: | |

„§ 7

Grabpflege

- | | |
|---|----------|
| 1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal | 119,00 € |
| 2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal | 460,00 € |
| 3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m ² und Jahr | 7,00 € |
| 4. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde | 50,00 € |
| 5. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege | 1,50 € |
| 6. In § 8 Nummer 3 wird die Zahl „12,00“ durch die Zahl „14,00“ ersetzt. | |
| 7. § 10 erhält folgende Fassung: | |

„§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Sie wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben.

Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen.

Alle Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Ankündigung über die beabsichtigte Einziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) kündigt die Stadt Prenzlau die Absicht der Einziehung des Verbindungsweges Berliner Straße – Vorstadtbahnhof in Prenzlau (siehe Anlage) an.

Die beabsichtigte Einziehung betrifft das Flurstück 280 der Flur 25 in der Gemarkung Prenzlau.

Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben hat dieser Gehweg seine Verkehrsbedeutung verloren, da mit Abbruch der gesperrten, maroden Fußgängerbrücke die fußläufige Verbindung zur Berliner Straße nicht mehr gegeben ist.

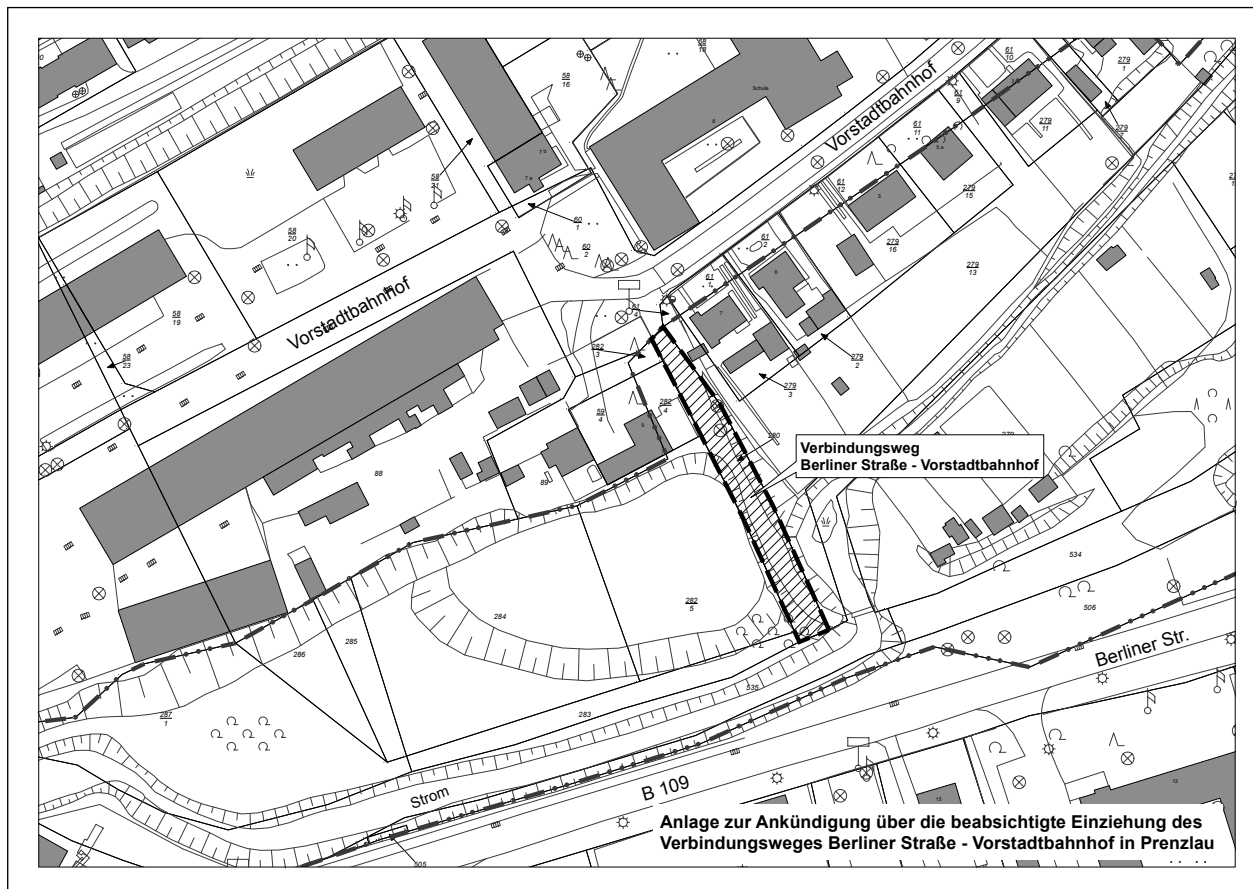
Dem wird mit der beabsichtigten Einziehung Rechnung getragen.

Die beabsichtigte Einziehung erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und die o. g. Verkehrsfläche verliert damit die Eigenschaft eines öffentlichen Weges.

Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen.

Prenzlau, den 10.12.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



**Bauabgangsstatistik 2014
Land Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer bis spätestens zum 13. März 2015*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 007 und bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, November 2014

Irmtraud Glomb
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land
Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz****Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz**

Im Jahr **2015** werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2015 bildet der letzte Steuerbescheid.

Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt.

Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:

Frau Gudrun Brumme Tel. Nr. 753520 und
Frau Martina Mittelstädt Tel. Nr. 753620

Prenzlau, den 11.12.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegeheimigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Reiser, Oberstleutnant

| | | |
|--|--|---|
| Impressum Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Amtlicher Teil | Anschrift: Stadtverwaltung Prenzlau, Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau Tel. (0 39 84) 75 10 10 | Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus. Auf Wunsch erfolgt die Zustel- lung gegen Erstattung anfallen- der Versandkosten/ Zustellungs- kosten. |
| Herausgeber: Stadt Prenzlau - Der Bürgermeister - | Bezugsmöglichkeiten: Stadt Prenzlau Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau | Satz und Druck: Druckerei Nauendorf GmbH 16278 Angermünde Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16 |
| Anschrift: Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau | Bezugsbedingungen: kostenlose Abgabe; Das Amts- blatt liegt zur kostenlosen Mit- nahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt | Telefon: 0 33 31 / 30 17 - 0 |
| Verantwortlich: Herr Müller (Hauptamtsleiter) | | |